

Satzung des Turn- und Sportvereins Schwarz-Gelb Oestinghausen 1925 e.V.

vom 9.3.1984

- Abschrift -

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Schwarz-Gelb Oestinghausen 1925 e.V. Er hat seinen Sitz in Lippetal-Oestinghausen, Kreis Soest.
Die Eintragung in das Vereinsregister besteht unter der Nr. 388 beim Amtsgericht Soest.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. über die Fachverbände der im Verein betriebenen Sportarten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und der Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die im Verein gepflegten Sportarten fördern und ausüben will.
2. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind die in einer Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannten ordentlichen Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche an den Vorstand gerichtete Beitrittserklärung und die Zahlung der Beiträge begründet. Beitrittserklärungen von Minderjährigen müssen zusätzlich von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
Mit der Beitrittserklärung erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung und die aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen an. Im Falle einer Ablehnung des Beitrittsgesuches durch Beschluß des Vorstandes besteht keine Verpflichtung, dem Beitrittswilligen die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß oder durch Tod. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt aus dem Verein ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich.
Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - 4.1. wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung, die aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen oder Anordnungen des Vorstandes und seiner Beauftragten.
 - 4.2. wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unsportlichen Verhaltens.
 - 4.3. wegen eines Beitragsrückstandes von mehr als 6 Monaten trotz Mahnung.Auf Antrag des betroffenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluß endgültig.

§ 3 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - 1.1. die Mitgliederversammlung
 - 1.2. der Gesamtvorstand.- .
2. Alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 16. Lebensjahr an bilden die Mitgliederversammlung.
3. Der Gesamtvorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus
 - 3.1. dem Vorsitzenden
 - 3.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3.3. dem Geschäftsführer
 - 3.4. dem Kassenwart
 - b) als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und
 - 3.5. dem Schriftführer
 - 3.6. den von den Abteilungen gewählten Leitern der einzelnen Sportabteilungen (Jugendfußball, Senioren, Leichtathletik, Tennis-Jugend, Tennis-Senioren)
 - 3.7. den auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Beisitzern.

Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilzunehmen.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt, und zwar in Jahren mit gerader Endzahl die Vorstandsmitglieder zu 3.2, 3.4, 3.6 und der 2.Beisitzer. In Jahren mit ungerader Endzahl die Vorstandsmitglieder zu 3.1, 3.3, 3.5, 3.7 und der 1. Beisitzer.

4. Scheiden Mitglieder des Vorstands im Laufe eines Jahres aus, kann der geschäftsführende Vorstand die vom ausscheidenden Mitglied ausgeübte Funktion bis zur Jahreshauptversammlung einem anderen Mitglied übertragen.
5. Zur Schlichtung von Streitfällen innerhalb des Vereins kann ein Ehrenrat gebildet werden. Er besteht aus drei sich um das Vereinsleben verdient gemachten Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

§ 4 Aufgaben der Organe

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Beratungen und Entscheidungen zuständig, für die nicht der geschäftsführende oder der Gesamtvorstand zuständig sind. Die Mitgliederversammlung muß zu Beginn eines jeden Jahres zusammentreten und im Rahmen dieser Jahreshauptversammlung insbesondere
 - 1.1. Jahresbericht
 - 1.1.1. Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
 - 1.1.2. Kassenbericht
 - 1.1.3. Kassenprüfungsbericht
 - 1.2. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes

- 1.3. Wahlen und Bestätigungen
 - 1.3.1. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - 1.3.2. Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Leiter
 - 1.3.3. Wahl der Beisitzer
 - 1.3.4. Wahl der Kassenprüfer
 - 1.3.5. Wahl des Ehrenrates (nach Bedarf)
- 1.4. Festsetzung der Beiträge
- 1.5. Haushaltsplan
- 1.6. Entscheidung über Anträge
- 1.7. Satzungsänderungen
- 1.8. Entscheidungen über Ehrenmitgliedschaften
2. Dem geschäftsfahrenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und in diesem Rahmen
 - 2.1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - 2.2. die Ausführung des Haushaltsplanes,
 - 2.3. die Entscheidung über außerplanmäßige Ausgaben,
 - 2.4. die Entscheidung über Mitgliedschaften
3. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 3.1. Der Vorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung, den Sitzungen des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes ein und leitet sie.
 - 3.2. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt im Vertretungsfall die Aufgaben des Vorsitzenden wahr. Er hat sich insbesondere der Zusammenarbeit der einzelnen Abteilungen anzunehmen.
 - 3.3. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins in Vertretung mit den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
 - 3.4. Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte und die Vermögensverwaltung des Vereins.
 - 3.5. Die Abteilungsleiter sind Verbindungspersonen der Abteilungen und Gruppen zum geschäftsführenden Vorstand.
4. Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:
 - 4.1. Entgegennahme des Vorstandsberichtes über alle wichtigen Planungen und Vereinssangelegenheiten und Aussprache darüber.
 - 4.2. Vorberatung des der Mitgliederversammlung vorzulegenden Haushaltsplanentwurfs.
 - 4.3. Laufende Unterrichtung des geschäftsführenden Vorstandes über die Arbeiten in den Abteilungen und Gruppen sowie über besondere Vorkommnisse.
 - 4.4. Mitberatung bei Angelegenheiten des Sportbetriebes.
5. Den Mitgliedern des Gesamtvorstandes obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 5.1. Die Abteilungsleiter nehmen die besonderen Interessen der von ihnen vertretenen Mitgliedergruppen wahr.
 - 5.2. Der Leiter der Jugendabteilung vertritt die Belange der Vereinsjugend.

§ 5

Verfahren der Versammlungen und Sitzungen

1. Die Jahreshauptversammlung wird aufgrund eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes vom Vorsitzenden bis spätestens 30.4. eines jeden Jahres einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang am Clubraum 2 Wochen vor der Sitzung. Die Mit-

gliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für die folgende Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich:

- 1.1. Satzungsänderungen
- 1.2. Kreditaufnahme

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Anträge, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, müssen dem Vorsitzenden mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstag schriftlich zugehen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 50 Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
Sie ist innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Antrages einzuberufen unter Angabe der zu beratenden Tagesordnungspunkte.
3. Die Sitzungen des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes finden nach Bedarf statt. Zu diesen Sitzungen wird unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über die Beschlüsse der Gremien sind Niederschriften zu fertigen, die vom Geschäftsführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 6 Beiträge

1. Zur Deckung besonderer Ausgaben kann von den eintretenden Mitgliedern ein einmaliger Beitrag erhoben werden. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.
3. Über Beitragsermäßigungen und Erlaß von Beiträgen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Die Abteilungen sind berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen nach Abs. 2 eigene Beiträge zu erheben und eigenständig zu verwalten.

§ 7 Zuwendungen

1. Zweckgebundene Zuwendungen sind den einzelnen Abteilungen zuzuführen.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Jahreshauptversammlung wählt die Kassenprüfer jeweils für 1 Jahr.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung über die Kassenprüfung Bericht. Sie sind berechtigt, unvermutete Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 9 Abteilungen

1. Die Abteilungen des TUS Schwarz-Gelb Oestinghausen sind rechtlich unselbständig. Ihr Vermögen steht im Eigentum des TUS Schwarz-Gelb Oestinghausen. Sie firmieren unter "Turn- und Sportverein Schwarz-Gelb Oestinghausen 1925 e.V Abteilungen."

In fachsportlichen Angelegenheiten handeln die Abteilungen selbständig, soweit daraus keine über den ihnen zugeteilten Etat und ihren eigenen Mitteln hinausgehend Verpflichtungen entstehen.

2. Die Abteilungen können für ihren Bereich besondere Ordnungen und Regelungen festlegen, die nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Satzung stehen dürfen.

**§ 10
Haftung**

Der Verein übernimmt keine Haftung für die bei Ausübung der Leibesübungen auf den Vereinsgrundstücken oder bei Veranstaltungen vorkommenden Unfälle und sonstigen Schäden, soweit nicht Versicherungen dafür eintreten.

**§ 11
Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Lippetal zweckgebunden für den Feuerschutz in der Gemeinde.

§ 12

Für nicht in dieser Satzung geregelte Angelegenheiten gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 13

Diese Satzung tritt nach Beschluß durch die Mitgliederversammlung am 9.3.84 in Kraft und hebt die bisherige Satzung vom _____ mit den dazu ergangenen Änderungen auf.

Lippetal-Oestinghausen, den 09.03.1984

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Geschäftsführer

Kassenwart